

SATZUNG

zur Neufassung der Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Niederkirchen

vom 31. Jan. 2007

Der Ortsgemeinderat Niederkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S.153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

An folgenden Grundstücken steht der Ortsgemeinde Niederkirchen ein Vorkaufrecht zu:

A) Ortsteil Niederkirchen:

Grundstücke im Campinggelände

Fl. St. Nr. 2882, 2884, 2885, 2886

Grundstücke im Sport- und Freizeitzentrum

Fl. St. Nr. 3093, 3094

Grundstück am Friedhof

Fl. St. Nr. 3406

Grundstücke im Odenbachtal zwischen der Talstraße und dem Kirchpfad

Fl. St. Nr. 70, 71, 72 und 80

Grundstücke Ecke Tal- / Schulstraße

Fl. St. Nr. 3 und 5

Grundstück in der Talstraße (evtl. Erweiterung Bushaltestelle)

Fl. St. Nr. 215/11

Grundstück Heimkircher Straße

Fl. St. Nr. 3879 und 3883

Grundstücke Morbacher Straße

Fl. St. Nr. 2811/1 und 2811/2

Grundstücke im Bereich Landschaftsweiher

Fl. St. Nr. 3075, 3077, 3080 und 3081

B. Ortsteil Morbach

Für Ausbau Wirtschaftsweg
Fl. St. Nr. 950

Grundstück "Auf dem Hochacker"
Fl. St. Nr. 123

C. Ortsteil Wörsbach

Dorfplatz
Fl. St. Nr. 198/2

§ 2

Die beigefügten Lagepläne mit farblich gekennzeichneten Flächen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts vom 14.12.1992, zuletzt geändert am 17.05.2006.

Niederkirchen, den 31. Jan. 2007



(Rott)
Ortsbürgermeister









